

# **Verordnung über das Anbringen von Hausnummern in der Stadt Celle in der Fassung der Änderungsverordnung vom 27.09.2001 (In-Kraft-Treten zum 01.01.2002)**

Aufgrund des § 33 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 17.11.1981 (Nds. GVBl. S. 347), zuletzt geändert durch § 80 Abs. 1 Nr. 26 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 02.06.1982 (Nds. GVBl. S. 139) und §§ 6 und 40 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1984 (Nds. GVBl. S. 283) hat der Rat der Stadt Celle in seiner Sitzung vom 06.05.1986 für das Gebiet der Stadt Celle folgende Verordnung erlassen:

## **§ 1**

Jeder Eigentümer eines bebauten oder gewerblich genutzten Grundstückes in der Stadt Celle ist verpflichtet, die ihm durch die Stadt Celle zugeteilte Hausnummer an seinem Gebäude anzubringen. Anstelle von Nummernschildern sind auch Einzelziffern zulässig. Die Hausnummern bzw. -Schilder sind von den Eigentümern auf eigene Kosten zu beschaffen, anzubringen und ständig instand zu halten. Sowohl Nummernschilder als auch Einzelziffern sind nach Form, Maßstab, Werkstoff und Farbe so zu gestalten, dass sie nicht verunstaltet oder verunstaltend wirken. Diese Verpflichtung gilt auch für den Fall einer Umnummerierung.

## **§ 2**

1. Die Hausnummer muß so angebracht sein, daß sie von der Straße aus deutlich lesbar ist. Anpflanzungen, Werbeanlagen Vorbauten usw. dürfen die Hausnummer nicht verdecken.
2. An Gebäuden ist die Hausnummer stets neben dem Hauseingang in Sichthöhe anzubringen.
3. Liegt der Hauseingang nicht an der Straßenseite eines Gebäudes, so ist die Hausnummer in Sichthöhe an der Straßenseite des Gebäudes, und zwar an der dem Hauseingang nächstliegender Gebäudeecke anzubringen.
4. Bei Gebäuden mit mehreren Hauseingängen, die nicht an der Straßenseite des Gebäudes liegen, ist außer der Hausnummer nach Ziffer 2 eine Gruppennummer nach Ziffer 3 anzubringen. Die Gruppennummer muss sämtliche Hausnummern der einzelnen Hauseingänge enthalten.
5. Liegen Gebäude und Gebäudegruppen auf dem Grundstück so zurück, dass die Hausnummern nach Ziffer 2 - 4 nicht erkennbar sind, ist an dem Grundstückszugang ein weiterer Hinweis auf die Hausnummer anzubringen.
6. In Zweifelsfällen ist die Hausnummer nach Anweisung der Stadt Celle anzubringen.

## **§ 3**

Bei Änderung der bisherigen Hausnummer darf die alte Hausnummer in einer Übergangszeit von einem Jahr neben der neuen Hausnummer nicht entfernt werden. Sie ist so durchzustreichen, dass sie noch lesbar ist. Für die Anbringung der Hausnummer bei einer Umnummerierung oder Instandsetzung wird eine Frist von 2 Monaten nach Bekanntgabe der Verfügung gesetzt. Bei Neubauten sind die in der Baugenehmigung angegebenen Hausnummern spätestens bis zur Benutzung des Gebäudes anzubringen.

## **§ 4**

Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Niedersächsisches Gefahrenabwehrgesetz (NGefAG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten bzw. den Verboten nach §§ 2 Ziff. 1-6, 3 Satz 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EURO geahndet werden.

## **§ 5**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Anbringen von Hausnummern in der Stadt Celle vom 07. 11. 1966 außer Kraft.

Celle, den 06.05.1986  
Stadt Celle ( L.S. )

gez. Dr. Hörstmann  
Oberbürgermeister

gez. Dr. v. Witten  
Oberstadtdirektor